

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Über das Verhältnis von Jugendverein zur Schule sagt Graf Moy, der für dieses Alter der Schule durchaus einen weittragenden Einfluß sichern möchte:

„Wenn nun die Mittelschüler ebenso wie die Fortbildungsschüler innerhalb der Jugendvereine von der Schule und deren engster Umgebung auch getrennt sind, so ist es doch eine unerlässliche Verpflichtung der Jugendvereinsleitung, eine enge Fühlung mit den Schulleitungen herzustellen sowohl in bezug auf Kontrolle wie auf Zeiteinteilung. Die Schulleitung führt die Listen über die Vereinszugehörigkeit ihrer Schüler. Es muß ihr die Kontrolle über die Beteiligung vorbehalten bleiben. Der Schulleitung muß auch die Strafgewalt verbleiben, bei deren Ausübung sie sich mit den Anträgen der Jugendvereinsleiter einigen muß.

III. Jungsturmkompagnien (Jugendkompagnien)

„Im Herbst desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Junge das 18. Lebensjahr vollendet, also das wehrpflichtige Alter bereits überschritten hat, muß dessen Einstellung in eigens zu bildende Jungsturmkompagnien erfolgen, welche den Zweck haben, eine unmittelbare Vorbereitung zum militärischen Dienst durchzuführen und unter ausschließlich militärischer Leitung stehen.

Die ärztliche und zahnärztliche Kontrolle ist natürlich wie bisher eine unausgesetzte und liegt jetzt ganz in der Hand der Militärärzte, die über jeden einzelnen ihre Listen weiter führen und statistisches Material sammeln müssen.

Ich möchte aber hier hervorheben, daß die Jungen durch den Eintritt in die Jungsturmkompagnien ihren bisherigen Jugendpflegevereinen keineswegs entzogen werden sollen; im Gegenteil, sie sollen diesen Vereinen als Altersmitglieder erhalten bleiben und in ihnen nach wie vor für ihre religiöse Erziehung Nahrung und für turnerische, sportliche oder gesellige Bedürfnisse Pflege finden.“

Der Beschäftigungsstoff dieser Jugendkompagnien wird in folgender Weise umgrenzt:

„Zur Erlernung des notwendigen Formendrills, zur unerlässlichen Einzelausbildung ohne Gewehr, zum Exerzieren in kleinen Abteilungen, zur Ausbildung im Turnen, Fechten und eventuell Schießen sollen die Jungen in diesen Jungsturmkompagnien wöchentlich einmal für 2—3 Stunden, womöglich im Freien und bei jedem Wetter, sich betätigen. Außerdem gehört ein theoretischer Unter-